Gemeinde Feldafing

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Ferienausschusses

vom 16.04.2020 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:35 Uhr
Ende: 21:10 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Stefanie Reichart

Hauser, Markus Dr.

Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister

Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.

Klug, Arno

Matthies-Wiesler, Franziska Dr.

Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.

Schmid, Imke Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Gleichenstein, Tino Freiherr von

Schuierer, Thomas

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2020

2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

3. Gemeinsames Kommunalunternehmen Trinkwasserversorgung Pöcking / Feldafing; Beschlussfassung über die Unternehmenssatzung

4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020

5. Erstellung eines digitalen Baumkatasters; Erstaufnahme und -bewertung von Bäumen, Auftragsvergabe

6. Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Alte Traubinger Straße Süd, Garatshausen, Fl.Nr. 1098/39"; Vorberatung

7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Berichtigung des Bestandsblattes Nr. 8 Ortsstraße "Am Jägerberg"

8. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen; Rat-Jung-Straße 20 b, Fl.Nrn. 322/7 und 322/8

9. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten; Nähe Am Gallerberg, Fl.Nr. 571/1

10. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Brauerei im Gewerbegebiet "Wieling Süd - Traubinger Feld"; Alte Weilheimer Straße, Fl.Nrn. 676/21 und 676/22

11. Antrag auf Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses um eine barrierefreie Wohneinheit, einen Carport und eine Gaube; Koempelstraße 21, Fl.Nr 417/7

12. 2. TEKTUR zum Antrag auf Baugenehmigung; Neubau des Benedictus Krankenhaus Feldafing; Thomas-Mann-Str. 6, Fl.Nr 215/4

13. Antrag auf Baugenehmigung; Nutzungsänderung einer Schreinerei; Traubinger Straße 12, Fl.Nr. 447/4

14. Antrag auf isolierte Befreiung für die Lageänderung der Garage; Alte Traubinger Straße 22, Fl.Nr. 1088/26

15. Bebauungsplanes Nr. 62 „Nähe Eiskeller, Maising"; Gemarkung Maising
    Antragsteller: Gemeinde Pöcking

16. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Fragen an den Bürgermeister, den Ferienausschuss oder die Verwaltung zu stellen.

Es wurden keine Fragen gestellt.

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass am Tag der Sitzung der Eilantrag „Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen während der Corona-Virus-Pandemie“ der CSU Fraktion eingegangen ist, mit der Bitte ihn in der Sitzung zu behandeln.

Gem. § 26 Abs. 2 GeschO können verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor der Sitzung gestellte Anträge nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Da ein Mitglied der Behandlung widerspricht, kann die Tagesordnung nicht um dem Tagesordnungspunkt Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen während der Corona-Virus-Pandemie ergänzt werden.

BGM Sontheim sichert zu, sich zeitnah darum zu kümmern.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2020

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 17.03.2020 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.:	**7**	**für**
	0	**gegen den Beschluss**

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass kein Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2020 zur Veröffentlichung geeignet ist.

TOP 3 Gemeinsames Kommunalunternehmen Trinkwasserversorgung Pöcking / Feldafing; Beschlussfassung über die Unternehmenssatzung

Sachverhalt:
Die Gemeinde Feldafing hat am 21.10.2019 im Interesse der langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet beschlossen, zusammen mit der Gemeinde Pöcking ein gemeinsames Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking zu gründen.
Die Unternehmensgründung soll im Wege einer Umwandlung des bestehenden Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vollzogen werden. Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen sollen nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2019 die Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung und die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe, insbesondere die Befugnis, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden.
Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll zum 01.05.2020 entstehen.
Auch der Regiebetrieb, den die Gemeinde Feldafing zum Betrieb ihrer öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen führt, soll auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausgegliedert werden, so dass die gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlagen samt betriebsnotwendiger Grundstücke auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übergehen (Dasselbe gilt für den Regiebetrieb der Gemeinde Pöcking).
Zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.10.2019 ist es erforderlich, dass die beiden Trägergemeinden jeweils eine Unternehmenssatzung beschließen, in der insbesondere die Umwandlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking und die Ausgliederung des Regiebetriebs vereinbart werden. Die Ausgliederung soll sich gemäß der Regelung in § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung zwar erst zum 01.01.2021 vollziehen, allerdings bereits jetzt durch den Beschluss der Unternehmenssatzung mitvereinbart werden.
In dem gemeinsamen Kommunalunternehmen sollen der Gemeinde Feldafing – ebenso wie der Gemeinde Pöcking – fünf Sitze im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens zustehen, die durch den jeweiligen ersten Bürgermeister und jeweils vier weitere Personen besetzt werden, die vom Gemeinderat auf eine Dauer von sechs Jahren zu bestellen sind. Der Verwaltungsratsvorsitz steht den ersten Bürgermeistern zu, welche sich in diesem Amt alle drei Jahre zum 01.05. abwechseln.

Beschluss:
Der Ferienausschuss beschließt nachstehende Unternehmenssatzung vollinhaltlich.

Anwesend: 7
Für den Beschluss: 7

Gegen den Beschluss: 0

Unternehmenssatzung

des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Die Gemeinden Feldafing und Pöcking vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“, Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking, in das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking und erlassen auf Grundlage von Art. 49 f. KommZG, Art. 86 ff. GO und § 1 ff. KUV folgende Unternehmenssatzung:

§ 1
UMWANDLUNG DES ZWECKVERBANDS

(1) Die Gemeinden Feldafing und Pöcking wandeln den „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“, Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking, gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gemeinsames Kommunalunternehmen um.

(2) Mit der Umwandlung entsteht das gemeinsame Kommunalunternehmen, der Zweckverband geht rechtlich unter. Die Umwandlung erfolgt zum 01.05.2020, wenn nicht diese Unternehmenssatzung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Tritt die Unternehmenssatzung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so erfolgt die Umwandlung zu dem Tag des Inkrafttretens dieser Unternehmenssatzung.

(3) Das Vermögen des Zweckverbands geht zum Zeitpunkt des Entstehens des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf dieses über.

§ 2
NAME, TRÄGER, SITZ, STAMMKAPITAL

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Unternehmen führt den Namen „gemeinsames Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU“.

(2) Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Pöcking.

(3) Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Feldafing und Pöcking. Es ist ausgeschlossen, dass sich natürliche oder juristische Personen des Privatrechts an dem Unternehmen beteiligen.

(1) Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 60.000,00 €. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage die Gemeinde Feldafing 30.000,00 € und die Gemeinde Pöcking 30.000,00 €.

§ 3
AUFGABE UND BEFUGNISSE DES UNTERNEHMENS BIS ZUM 31.12.2020

(1) Aufgabe des Unternehmens ist bis zum 31.12.2020 eine gemeinsame Wassergewinnungs-, Wasserförderungs- und Wasserspeicherungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und diese Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Das Unternehmen versorgt die Wasserwerke der Gemeinden Feldafing und Pöcking mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Für die Sicherung und Überwachung der Wasserversorgungsanlagen im Gebiet der Gemeinden Feldafing und Pöcking sind diese selbst zuständig.

(2) Die notwendigen Befugnisse, diese Aufgabe zu erfüllen, gehen von den Gemeinden Feldafing und Pöcking auf das Unternehmen über.

§ 4
AUFGABE UND BEFUGNISSE DES UNTERNEHMENS AB DEM 01.01.2021; AUSGLIEDERUNG GEMEINDLICHER REGIEBETRIEBE

(1) Aufgabe des Unternehmens ist ab dem 01.01.2021 die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking. In Erfüllung dieser Aufgabe hat das Unternehmen insbesondere die öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen zu errichten, dauerhaft zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) Die Aufgabe nach Absatz 1 umfasst die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Trinkwasserversorgung fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.

(3) Die Gemeinden Feldafing und Pöcking übertragen dem Unternehmen zum 01.01.2021 das Recht, an ihrer Stelle

- eine Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) zu erlassen,
- eine Beitrags- und Gebührensatzungen zur Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS) zu erlassen,
- Kostensatzungen für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen,

- Verordnungen für das dem Unternehmen übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt.

(4) Das Unternehmen hat das Recht, die von ihm erlassenen Verordnungen und Satzungen unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu vollziehen.

(5) Dem Unternehmen wird von den Gemeinden Feldafing und Pöcking gestattet, zu dem Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben gemeindliche Akten, Archive und Karten einzusehen und öffentliche Verkehrsflächen wie auch Grundstücke im Rahmen der bestehenden gemeindlichen Befugnisse zu benutzen.

(6) Die Gemeinden Feldafing und Pöcking gliedern zum 01.01.2021 ihrer jeweiligen Regiebetriebe zur gemeindlichen Trinkwasserversorgung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 49 Abs. 1 Sätze 4 und 5 KommZG auf das Unternehmen aus. Das Vermögen der Regiebetriebe, das mit der Ausgliederung auf das Unternehmen übergeht, wird durch gesonderte Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Feldafing und Pöcking jeweils zum Bilanzstichtag 01.01.2021 bilanziell festgestellt.

§ 5
RÄUMLICHER WIRKUNGSBEREICH

Der räumliche Wirkungsbereich des Unternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Feldafing und Pöcking.

§ 6
DIENSTHERRENEIGENSCHAFT

(1) Das Unternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und kann insoweit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

(2) Wird das Unternehmen aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so werden die Beamten und Versorgungsempfänger von der Gemeinde Pöcking übernommen.

§ 7
ORGANE DES UNTERNEHMENS

(1) Organe des Unternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese

Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinden Feldafing und Pöcking.

§ 8
VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen, er ist alleinvertretungsberechtigt. Ist kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig, so wird das Unternehmen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

(3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauen in die Fähigkeit des Vorstands zur Leitung des Unternehmens nachhaltig gestört ist.

(4) Vorstand kann nicht sein, wer Mitglied des Verwaltungsrats ist.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägergemeinden haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9
VERWALTUNGSRAT

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und neun übrigen Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsratsvorsitz wechselt alle drei Jahre zum 01.05. zwischen den ersten Bürgermeistern der beiden Trägergemeinden. Den ersten Turnus, der am 01.05.2020 beginnt, übernimmt der erste Bürgermeister der Gemeinde Feldafing.

(4) Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden ist jeweils der erste Bürgermeister der Trägergemeinde, die nicht den Vorsitzenden stellt.

(5) Den Gemeinden Feldafing und Pöcking stehen jeweils fünf Sitze im Verwaltungsrat zu. Die Gemeinden werden im Verwaltungsrat durch den jeweiligen ersten Bürgermeister vertreten und jeweils vier weitere Personen, die vom jeweiligen Gemeinderat auf eine Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Für jede dieser vier Personen wird durch den jeweiligen Gemeinderat ein Vertreter bestimmt.

(6) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die in einer gesonderten Satzung geregelt wird.

§ 10
ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er entscheidet über:

a) die Änderung dieser Unternehmenssatzung;
b) die Bestellung des Vorstands, die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und die Abberufung des Vorstands;
c) die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
d) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
e) die Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen;

f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
g) die Bestellung des Abschlussprüfers;
h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes;
i) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden Feldafing und Pöcking;
j) die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet;
k) die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
l) die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
m) die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs des Unternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben;
n) die Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband;
o) die Auflösung dieses Unternehmens.

(4) Ab dem 01.01.2021 entscheidet der Verwaltungsrat auch über:

a) den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
b) die Festsetzung der Gebühren und Beiträge.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates über

c) die Änderung der Unternehmensaufgabe,
d) den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft,
e) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
f) die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Beschlussorgane der Gemeinden Feldafing und Pöcking.

§ 11
EINBERUFUNG, SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch einberufen. Ist der Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert, so steht das Recht zur Einberufung seinem Stellvertreter zu.

(2) Die Einberufung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist und eine andere geeignete Form der Einberufung gewählt werden.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Sitzungen des Verwaltungsrats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies gilt nicht, wenn in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. In diesen Fällen gelten die Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit nach Art. 52 GO entsprechend.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Er ist zu den Sitzungen zu laden, wobei für die Ladung die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

(6) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(9) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Vorstands. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates; Stimmenthaltungen sind auch insofern nicht zulässig.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(11) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(12) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

§ 12
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN

(1) Erklärungen, durch welche das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(2) Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „gemeinsames Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking“ durch den Vorstand des Unternehmens, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.

(3) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13
WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, RECHNUNGSWESEN UND PRÜFUNG

(1) Das Unternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Unternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist jedoch ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 14
TARIFBINDUNG

Das Unternehmen wird Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e. V. und erhält diese Mitgliedschaft für die Dauer seines Bestehens aufrecht.

§ 15
INKRAFTTRETEN

Diese Unternehmenssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den _____	Pöcking, den _____
Gemeinde Feldafing	Gemeinde Pöcking
Bahnhofsplatz 1	Feldafinger Str. 4
82340 Feldafing	82343 Pöcking
Herr Bernhard Sontheim, Erster Bürgermeister	Herr Rainer Schnitzler, Erster Bürgermeister

---

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020

Sachverhalt:
Die Verwaltung stellte den Mitgliedern des Gemeinderats den Entwurf zum Haushaltsplan 2020 am 15.03.2020 elektronisch auf der Startseite im Ratsinformationssystem in der Rubrik „Allgemein“ zur Einsicht bereit. Dazu zählen auch die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen wie Stellen- und Finanzplan. Die Erläuterungen zu den wichtigsten Eckdaten und Würdigung sind dem Sachstandsbericht zur Beratung des Haushaltsplans 2020 zu entnehmen.
Bürgermeister Sontheim führt kurz in den HH-Entwurf 2020 ein. Anschließend erläutert der Kämmerer die finanzielle Situation sowie den Haushalt 2020 und weist darauf hin, dass der Haushaltsplan vor Corona aufgestellt wurde.

Beschluss:

1) Stellenplan

Der Stellenplan 2020 weist keine maßgebenden Veränderungen aus. Die Anzahl der Stellen ohne die geringfügig Beschäftigten sind mit 27,33 Stellen zum Vorjahr mit 27,35 Stellen nahezu unverändert.

Der Ferienausschuss beschließt den in der Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2020.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

2) Ergebnis- und Finanzplan 2021bis 2023

Der Ferienausschuss beschließt den in der Anlage beigefügten Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2023

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

3) Haushaltssatzung

Der Ferienausschuss beschließt folgende

Haushaltssatzung

der Gemeinde Feldafing (Landkreis Starnberg) für das

Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.315.340 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.669.250 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-1.353.910 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.264.090 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.422.950 €
und einem Saldo von	-1.158.860 €
b) aus **Investitionstätigkeit** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	422.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.002.200 €
und einem Saldo von	-1.579.800 €
c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	136.450 €
und einem Saldo von	-136.450 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-2.875.110 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden auf 2.116.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Feldafing,

Nachrichtlich:
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden mit der Hebesatzsatzung der Gemeinde Feldafing vom 26.11.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe(A)	320 von Hundert
b) für die Grundstücke (B)	320 von Hundert
2. Gewerbesteuer	290 von Hundert

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 5 Erstellung eines digitalen Baumkatasters; Erstaufnahme und -bewertung von Bäumen, Auftragsvergabe

Sachverhalt:
Aufgrund heftigen Winterstürme im Februar 2020 ist im Areal der Kreuzwegstation eine große Buche entwurzelt und unmittelbar neben dem Straßenraum umgefallen. Bei der Besichtigung des Areals wurde festgestellt, dass bei weiteren Bäumen die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist. Die Verkehrssicherheit wurde mittlerweile wieder hergestellt.

Aufgrund dieser Maßnahme ist aufgefallen, dass bei der Gemeinde Feldafing keine vernünftige Erfassung des gemeindlichen Baumbestands vorliegt.
Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht müssen die Bäume regelmäßig auf ihre Standsicherheit und den allgemeinen Zustand überprüft werden. Die Kontrollen werden derzeit durch dem Bauhof durchgeführt.

Die Kontrolle der Bäume muss so dokumentiert werden, dass sie bei gerichtlichen Auseinandersetzungen im Schadensfall als Nachweis dient. Denn sollte ein konkreter Schadensfall eintreten, wird seitens der Staatsanwaltschaft, bei Personenschäden bzw. des Versicherers als erstes der Nachweis der regelmäßigen Kontrolle eingefordert. Ist diese nicht nachweisbar und stellt sich heraus, dass ein Baum vorgeschädigt war und dieser Umstand bei regelmäßiger Kontrolle aufgefallen wäre, so können daraus haftungsrechtliche Ansprüche an den Baumeigentümer entstehen, bei Personenschäden sind auch strafrechtliche Konsequenzen möglich.

Um eine rechtssichere Dokumentation der gemeindlichen Bäume nachweisen zu können, beabsichtigt die Verwaltung die Hinterlegung eines Baumkatasters im gemeindlichen GIS.
Zur genauen Verortung werden die Bäume eingemessen und in eine Sachdatenmaske mit den Stammdaten des Baumes, dem Kontrollprotokoll und den Maßnahmen aufgenommen.
Per Klick ist somit jeder Baum mit allen relevanten Daten sichtbar (siehe Anlage Bildbeispiele).
Da die Bauverwaltung derzeit den Umstieg von dem AKDB-Giss auf RIWA-Giss plant, wurde ein Angebot von RIWA für ein Baumkataster eingeholt, damit es dann auch mit dem Programm kompatibel ist.

Für die Einmessung und Erstaufnahme aller betroffenen Bäume in das Baumkataster und der Durchführung einer Erstkontrolle wurde ein Angebot in Höhe von 10.954,30 € brutto

abgegeben. Verrechnet werden selbstverständlich nur die tatsächlich aufgenommenen Bäume und Baumgruppen. Der aufzunehmende Baumbestand wird auf ca. 700 Bäume geschätzt (13,45 € brutto pro Baum).
Für die Software fallen einmalige Kosten in Höhe von 1.630,30 € brutto und monatliche Kosten von 24,99 € brutto an.

Nach der Erstaufnahme der Bäume ist eine jährliche, fachgerechte Baumkontrolle mit sorgfältiger Dokumentation der Schäden und Maßnahmen wichtig, um bei entstanden Schäden durch umgestürzte Baume oder herabgefallene Äste einen ordnungsgemäßen Nachweis vorlegen zu können. Im Angebot wurde auch noch die fachmännische jährliche Nachkontrolle von Bäumen für eine Laufzeit von 5 Jahren (2021-2025) und die ergänzende Erstaufnahme von Bäumen angeboten. Es ist wichtig die jährliche Baumkontrolle durch spezielles ausgebildetes Fachpersonal durchzuführen.

Die Vorteile liegen darin, dass ein externer Dienstleister die Arbeiten in einer homogenen, objektiven und dennoch zügigen Arbeitsweise durchführt und die für die Aufnahme erforderlichen technischen Geräte (mobiles Außendienstgerät, Software) mitbringt und somit nicht von der Kommune beschafft werden müssen.
Bei einer Vergabe der Baumkontrolle an ein Fachbüro, liegt wären dieser Zeit die Verantwortung über die Versicherungspflicht der gemeindlichen Bäume nicht bei der Gemeinde Feldafing (Bürgermeister und Gemeinderat).
Für die Nachkontrolle werden jährlich ca. 5.966,36 € brutto fällig.

Um die gesetzlichen Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht für den gemeindeeigenen Baumbestand dauerhaft erfüllen zu können und auch aus haftungsrechtlichen Gründen ist die Erstellung eines Baumkatasters zwingend notwendig.

Beschluss 1:
Der Ferienausschuss beschließt, die Erstellung eines Baumkatasters und die erstmalige Kontrolle aller gemeindeeigenen Bäume mit der entsprechenden Software gemäß dem Angebot vom 07.04.2020.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

Beschluss 2:
Der Ferienausschuss beschließt, die jährliche Nachkontrolle der Bäume für die Laufzeit von 5 Jahren entsprechend dem im Angebot vom 07.04.2020 zu beauftragen.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 6 Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Alte Traubinger Straße Süd, Garatshausen, Fl.Nr. 1098/39"; Vorberatung

Sachverhalt:
Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fl.Nr. 1098/39 an der Alten Traubinger Straße in Garatshausen (siehe Lageplan) vor, um hier zusätzliches Baurecht zu schaffen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:
Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und 2 Doppelgaragen auf Fl.Nr. 1098/39 erteilt und die Unterlagen zur Entscheidung an das LRA Starnberg weitergeleitet. Das LRA kam zu der Entscheidung, den Antrag auf Vorbescheid abzulehnen mit der Begründung, das Grundstück läge im Außenbereich sowie in Flächen für die Landwirtschaft. Der Antrag wurde deshalb mit Bescheid vom 05.02.2020 abgelehnt. Nach juristischer Beratung des Antragsstellers hat sich herausgestellt, dass die Einschätzung des LRA richtig sei und auch eine Klage gegen den Ablehnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht keine Aussicht auf Erfolg hätte. Seitens der Juristen wurde dem Antragsteller empfohlen, bei der Gemeinde die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu beantragen.

Nach Rücksprache durch die Verwaltung beim LRA wurde nochmals bestätigt, dass das betroffene Grundstück im Außenbereich liegt und zudem im Flächennutzungsplan als Grün- bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Laut Landratsamt kommt für die Schaffung von Baurecht auf Fl.Nr. 1098/39 somit nur eine Bauleitplanung im Regelverfahren in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans in Betracht. Es ist erforderlich, Ziele und Zwecke der Planung städtebaulich genau und gut zu begründen.

Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, zunächst in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro die städtebaulichen Ziele der Gemeinde herauszuarbeiten und genau zu definieren.

Als mögliches Ziel wird aus dem Gremium vorgebracht, relativ viel von der landwirtschaftlichen Fläche zu erhalten.

Beschluss:
Der Ferienausschuss stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Traubinger Straße Süd, Garatshausen, Fl.Nr. 1098/39“ in Aussicht, wenn mit dem Vorhaben eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Planungsgebiet sichergestellt wird.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Feldafing herauszuarbeiten und genau zu definieren.

Der Flächennutzungsplan wäre dann im Parralelverfahren zu ändern.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**6**
Gegen den Beschluss:	**1**

TOP 7 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Berichtigung des Bestandsblattes Nr. 8 Ortsstraße "Am Jägerberg"

Sachverhalt:
Bei der Überprüfung des Bestandblattes Nr. 8 Ortsstraße „Am Jägerberg“ wurde festgestellt, dass unter anderem die Fl.Nr. 414/2 (gelb markiert), welches die Verbindung vom Jägerberg zur Koempelstraße ist, am 01.03.1987 gestrichen worden ist.

Dies geschah im Zuge der Planungen des Neubaugebiets „Am Jägerberg, Einheimischenmodell II“. Der neu zu überplanende Bereich (alter Jägerberg) wurde komplett aus dem Bestandsverzeichnis gestrichen, siehe Nrn. 2, 3 und 4 des Bestandsblatts. Die noch verbliebene Straße „Am Jägerberg“ (blau schraffiert) blieb im Bestandsverzeichnis mit dem Endpunkt Seewiesstraße Fl.Nr. 345/2 (Nrn. 2 und 3) bestehen.

Nach Fertigstellung des Baugebietes wurden die Endpunkte der neu entstandenen Straße „Am Jägerberg, Fl.Nr. 415/1“ neu festgelegt. Dies ist aus der Eintragungsverfügung vom 21.02.2002 ersichtlich. Bei der Eintragung unter Nr. 4.c des Bestandsblatts wurde hier die Fl.Nr. 414/2 gem. Eintragungsverfügung eingetragen. Richtig wäre jedoch die Fl.Nr. 427/7, Koempelstraße, gewesen. Die Fl.Nr. 414/2 ist derzeit, obwohl vorhanden nicht öffentlich gewidmet. Um den Urzustand wieder herzustellen, ist das Bestandsblatt entsprechend zu berichtigen.

Beschluss:
Der Ferienausschuss beschließt, das Bestandsblatt Nr. 8 Ortsstraße „Am Jägerberg“ wie folgt zu berichtigen:

Endpunkt Nr. 4 c
zu streichen ist: Fl.Nr. 414/2
einzutragen ist: Fl.Nr. 427/7

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Widmungsverfahrens und der Fortführung des Bestandsverzeichnisses beauftragt.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 8 Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen; Rat-Jung-Straße 20 b, Fl.Nrn. 322/7 und 322/8

Sachverhalt:
Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als WR (reines Wohngebiet) ausgewiesen. Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu behandeln. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Einfamilienhaus, das bestehen bleiben soll.

Für das Grundstück gab es bereits einen Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses, zu dem der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2019 das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat.
Das Landratsamt Starnberg hat den Bauantrag abgelehnt, da entgegen der Auffassung des Planers eine Wandhöhe von 10,25 m und nicht von 7,55 m vorliegt. Die höhere Wandhöhe wird dadurch begründet, dass das geplante Laternengeschoss, eine eigene städtebauliche Wandhöhe begründet. In der näheren Umgebung konnte kein Gebäude ermittelt werden, welches eine vergleichbare Wandhöhe aufweist.

Im dem jetzt eingereichten Bauantrag wird auf das Laternengeschoss verzichtet und stattdessen ist ein Mansarddach mit Dacheinschnitten als ausgebautes Dachgeschoss geplant. Die Wandhöhe beträgt zwischen 7,00 m und 7,86 m und die Firsthöhe ca. 10,30 m. Die Abmessungen 10,49 m x 13,99 m bleiben entsprechend dem ersten Bauantrag gleich.

An der Nordseite des geplanten Hauses soll eine Einzelgarage mit Abstellraum (Abmessungen 9 m x 3 m) und ein zweiter Stellplatz errichtet werden. Die Zufahrt erfolgt über das Grundstück.

Für die Beurteilung des Bauantrags ist die umliegende Bebauung maßgebend. Die Grundfläche der angrenzenden Grundstücke liegt zwischen 114,14 m² und 314,24 m² Wandhöhe liegt zwischen 7,32 m - 8,33 m und die Firsthöhe zwischen 11 m – 12,72 m.

Unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung fügt sich das Wohnhaus nach Maß, Nutzung und der überbauten Fläche ein.

Beschluss:
Der Ferienausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wohnhauses im südlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 322/7.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 9 Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten; Nähe Am Gallerberg, Fl.Nr. 571/1

Sachverhalt:
Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als WA (allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Es handelt sich um ein Gebiet ohne Bebauungsplan, das nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Der Antragsteller plant, die Errichtung eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten und den Abmessungen 13,80 m x 9,50 m. Die Wandhöhe beträgt bergseitig 5,90 m (Norden) und talseitig 8,69 m (Süden).
Der südliche Teil ist als Flachdachanbau mit Dachterrasse geplant. Insgesamt sind zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss (Satteldacht) geplant, das Kellergeschoss ist an der Südseite freigestellt.
An der Ostseite ist eine Garage mit 4 Stellplätzen (Doppelparker) im Hang geplant.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben erteilt und die Stellungnahme dem LRA Starnberg zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben vom 13.09.2019 hat das LRA unter Az. 40-V-2019-86-6 den Vorbescheid erteilt.

Das Bauvorhaben entspricht mit den Abmessungen und der Wandhöhe dem Vorbescheid.

Die Erschließung ist über die bereits bestehenden Grunddienstbarkeiten der südlich angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 571, 575/3 und 575 vollständig gesichert.

GR Prof. Dr. Dr. Schikora wird aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:
Der Ferienausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten.

Anwesend:	**6**
Für den Beschluss:	**6**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Brauerei im Gewerbegebiet "Wieling Süd - Traubinger Feld"; Alte Weilheimer Straße, Fl.Nrn. 676/21 und 676/22

Sachverhalt:
Der Gemeinde Feldafing liegt ein Antrag auf Baugenehmigung vor, zum Neubau einer Brauerei im Gewerbegebiet Wieling.
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wieling Süd/Traubinger Feld“.

Für die Umsetzung der Maßnahme wurde der Bebauungsplan Nr. 63 ein viertes Mal geändert. In der Gemeinderatssitzung am 18.02.2020 wurde der Entwurf der 4. Änderung gebilligt (unter der Maßgabe auf Gingko-Bäume zu verzichten, sowie die Fassadengestaltung mit Holz auszuführen) und der Satzungsbeschluss gefasst. Die 4. Änderung ist seit dem 26.03.2020 rechtskräftig.
Da die Brauerei ein Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 19 BayBO ist, muss das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist hier nicht möglich.

Da der Bebauungsplan entsprechend dem Bauvorhaben geändert wurde, keine Gingko-Bäume geplant sind und der Großteil der Fassade mit Holz verkleidet wird, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Die Gemeinderäte haben sehr wohlwollend aufgenommen, dass der Bauherr die Fassade mit Holz verkleidet hat.

Beschluss:
Der Ferienausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Brauerei.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**6**
Gegen den Beschluss:	**1**

TOP 11 Antrag auf Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses um eine barrierefreie Wohneinheit, einen Carport und eine Gaube; Koempelstraße 21, Fl.Nr 417/7

Sachverhalt:
Die Antragsteller planen den Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrgenerationenhaus in der Koempelstraße 21, Fl.Nr. 417/7. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan, das Vorhaben ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Es ist geplant, den Bestand zu erhalten und um eine eingeschossige barrierefreie Wohneinheit im Osten zu erweitern. Der Anbau hat eine Grundfläche von 75,96 m².
Zudem ist die profilgleiche, 1,5 geschossige Erweiterung des Bestandes im Norden mit den Abmessungen 11,57 m x 3,75 m geplant. Die Wandhöhe beträgt 4,85 m und die Firsthöhe 8,90 m und entspricht dem Bestandsgebäude.
An der Westseite ist der Einbau einer Gaube mit einer Länge von 3,40m geplant.

Die gesamte Grundfläche beträgt 239,8 m². Unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung mit mehreren Reihenhäusern fügt sich das Bauvorhaben nach Maß, Nutzung und der überbauten Fläche ein.

Beschluss:
Der Ferienausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses Koempelstraße 21.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 12 2. TEKTUR zum Antrag auf Baugenehmigung; Neubau des Benedictus Krankenhaus Feldafing; Thomas-Mann-Str. 6, Fl.Nr 215/4

Sachverhalt:
Der Bauantrag Neubau des Benedictus Krankenhaus Feldafing wurde vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 01.12.2015 beschlossen und das Landratsamt hat mit Bescheid vom 26.09.2016 die Baugenehmigung erteilt.

Die nun eingereichte Tektur bezieht sich nur auf die Umplanung der provisorischen Rampe.

Bereits in der Baugenehmigung wurde eine provisorische Rampe für die Dauer der Nichtzugänglichkeit der Verbindungsstraße (Thomas-Mann-Straße) zwischen Siemensstraße und Tutzinger Straße genehmigt, um die Zuwegung zum Wirtschaftshof zu gewährleisten. Der Wirtschaftshof muss in dieser Zeit über die Rampe am Nordflügel an den höher liegenden Besucherparkplatz angebunden werden.

Die genehmigte provisorische Rampe wurde noch nicht errichtet und konnte deshalb noch einmal umgeplant werden. Das Heizöllager wurde mittlerweile abgerissen. Um mehr Stellplätze errichten zu können, ist die Erstellung eines Fahrwegs mit Rampe an der nördlichen Grundstücksgrenze geplant.

Es werden insgesamt 110 Stellplätze erstellt, 24 Stellplätze mehr als nach GaStellV Anlage 1 notwendig. Vier zusätzliche Stellplätze werden noch errichtet sobald die provisorische Zufahrt zu Tutzinger Straße nicht mehr benötigt wird.

Laut Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 wird zugelassen, dass innerhalb der Fläche zwischen dem nördlichen und westlichen Flügel Treppen und Rampenanlagen zur Anbindung des Wirtschaftshofs an das umgebende Gelände angeordnet werden dürfen.

Die geplante Rampe ist auch in dem Bebauungsplan Nr. 71 "Artemed Kliniken" als provisorische Rampe im Schnitt 5-5 dargestellt.

Da das Baugrundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und die geänderte Freiflächengestaltung den Festsetzungen entspricht, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Der Ferienausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Umplanung der provisorischen Rampe. Sobald die Thomas-Mann-Straße eröffnet ist, muss die Rampe wieder zurückgebaut werden.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 13 Antrag auf Baugenehmigung; Nutzungsänderung einer Schreinerei; Traubinger Straße 12, Fl.Nr. 447/4

Sachverhalt:
Bei einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass der im Eingabeplan vom Mai 2009 als Werkstatt bezeichneter Raum nun für Lackierarbeiten genutzt wird, sowie im angrenzenden Raum die lackierten Bauteile getrocknet werden. Hierfür wurde das Gebäude mit einer Frischluftzufuhr, einer Abluftanlage und diversen Filteranlagen ausgestattet.

Mit Bescheid vom 21.08.2009, Az.: B-2009-317-6, erteilte das Landratsamt die Baugenehmigung für den An- und Umbau einer Schreinerei. In der Auflage 84 Punkt 8 des Genehmigungsbescheides wurde das Durchführen von Lackierarbeiten sowohl im Gebäude wie auch im Freien untersagt.
Um die nachträgliche Genehmigungsfähigkeit prüfen zu können, wurde der Eigentümer aufgefordert einen Bauantrag für die Nutzung einzureichen.

In dem nun eingereichten Eingabeplan werden zwei Räume an der nördlichen Grundstücksseite zu Lackierarbeiten (16,99 m²) und zum Trocknen (14,93 m²) genutzt.

Laut dem Bauherrn ist die Möglichkeit Lackierarbeiten durchführen zu können ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil jeder Schreinerei die mit der Herstellung von hochwertigen Möbeln betraut ist.
Aus diesem Grund wurde während der Bauphase eine kleine Lackierkabine zusätzlich in das Gebäude integriert um kleinere Arbeiten bewältigen zu können.
Die Lackierkabine entspricht dem neusten Stand der Technik und ist mit allen technisch möglichen Filtern ausgestattet. Größere Kommissionen werden an einen Lackierbetrieb vergeben (Rechnungen hierfür wurden vorgelegt).

Aus städtebaulicher Sicht spricht nichts gegen diese Nutzung, weshalb das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.
Die technische Beurteilung erfolgt durch das Landratsamt Starnberg.

Beschluss:
Der Ferienausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung einer Schreinerei.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 14 Antrag auf isolierte Befreiung für die Lageänderung der Garage; Alte Traubinger Straße 22, Fl.Nr. 1088/26

Sachverhalt:
Das Grundstück Fl.Nr. 1088/26 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 Garatshausen „Alte Traubinger Straße“. Im Flächennutzungsplan ist es als WA (allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen.

Der Antragsteller plant, an der Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 1088/26 die Errichtung einer Doppelgarage mit den Abmessungen 6,00 m x 6,00 m.
Laut Ziff. C. 5.3 des Bebauungsplans Nr. 59 ist die Anordnung der Garage / Carport nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.
Die geplante Garage ist 6 m nördlicher als die gekennzeichnet Fläche und direkt an der Grundstücksgrenze geplant. Die Zufahrt erfolgt dann nicht mehr über die Gemeindestraße, sondern über die Privatstraße.

Die Errichtung einer Grenzgarage mit einer Grundfläche von 36 m² ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. 2 BayBO (Grenzgaragen bis 50 m²) verfahrensfrei.
Über die Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde.

Der Bauherr beantragt aus folgenden Gründen eine Lageänderung der Garage:
• Wird die Garage an dem Platz gebaut wie ursprünglich geplant, dann versperrt sie die Haustür und das Küchenfenster. Es ist uns also nicht mehr möglich über die Eingangstür in das Haus zu gelangen.
• Die Garage bietet einen Sicht- und Schallschutz zur stark befahrenen Garatshauser Straße.
• Durch die neue Position der Garage ist die passive Energiegewinnung durch die Sonne besser zu nutzen
• Wird die Garage gemäß dem Bebauungsplan gebaut, ist eine sehr steile Rampe notwendig um mit dem Auto hinein zu fahren – der Höhenunterschied von der Alten Traubinger Straße zur Obrerkante Fußboden ist mehr wie im Bebauungsplan dargestellt.
• Da die Grundstücksgrenze zu den Nachbarn (Hausnummer 22a) um 1,80 m verschoben wurde wäre genug Platz um in die Garage zu fahren.
• Wird die Garage so genehmigt, dann ist es auch ein stimmiges Bild zum Nachbarn (Hausnummer 24) – hier ist die Garage auch direkt an die Alte Traubinger Straße gebaut.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen weder städtebauliche Gründe gegen die Befreiung, noch werden die Grundzüge der Planung berührt, da die Grundkonzeption des Bebauungsplans nicht tangiert wird; die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Des Weiteren sprechen auch keine verkehrsrechtlichen Gründe gegen den Bau der Grenzgarage.

Beschluss:
Der Ferienausschuss erteilt die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 Garatshausen „Alte Traubinger Straße"" für die Errichtung einer Garage.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 15 Bebauungsplanes Nr. 62 „Nähe Eiskeller, Maising"; Gemarkung Maising
Antragsteller: Gemeinde Pöcking

Sachverhalt:
Die Gemeinde Pöcking hat die Durchführung des Bebauungsplanverfahren Nr. 62 „Nähe Eiskeller, Maising" im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Gemeinde Feldafing wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Durch die Planung werden die Belange der Gemeinde Feldafing nicht berührt. Es bestehen keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweis.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 38, Gemarkung Maising, und liegt wegen der erforderlichen Zufahrt zudem zu einem kleinen Teil auf den Fl. Nrn. 39/2 und 57/1 Gemarkung Maising. Insgesamt hat der Umgriff eine Fläche von etwa 0,42 ha.

Das Bauleitverfahren hat das Planungsziel die Nachverdichtung in dem bestehendem Gebiet zu steuern, die planungsrechtliche Sicherung der Grundstückserschließung und des Fußwegs Richtung Maisinger See sowie den Erhalt der Bäume und des denkmalgeschützten Eiskeller.

Beschluss:
Gegen die Planung werden keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise vorgebracht, da die gemeindlichen Belange nicht berührt werden.

Anwesend:	**7**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 16 Bekanntgaben / Sonstiges

- BGM Sontheim teilt im Auftrag von GRin Schultheiß mit, dass die Flüchtlinge bereits über 400 Gesichtsmasken genäht haben und man sich bei Bedarf an Frau Schultheiß wenden kann. BGM Sontheim bedankt sich hierfür bei der GRin Schultheiß und den Flüchtlingen.

- BGM Sontheim gibt bekannt, dass dies die letzte Sitzung des alten Gemeinderates ist. Er möchte jedoch die Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderäte mit einem offiziellen Abendessen nachholen.

- GR Klug fragt nach, warum der Sperrpfosten auf der Straße Am Starzenbach kurz nach der letzten Bebauung vom Bauhof entfernt wurde.

- BGM Sontheim berichtet, dass sich durch die LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung der Stromverbrauch von 84.342 kWh auf 11.061 kWh reduziert hat. Dies stellt eine Einsparung von 86,89 % dar. Die Kosten haben sich um 10.333,10 € beim Strom und um 4.105,93 € beim Netz reduziert.

Gefertigt: Genehmigt:

Stefanie Reichart Bernhard Sontheim